

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen
Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen
Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Wahlbekanntmachung**

1. Für die Wahl zum Seniorenbeirat am 01. Juni 2026 wurden vom Bürgermeister als Wahlleiter, gemäß § 5 der Wahlordnung, folgende Bewerber und Bewerberinnen zugelassen:

| Name | Vorname | Geburtsjahr | Name der Gruppierung |
|----------------|----------------|--------------------|------------------------------------|
| Lauke | Anette | 1956 | Haus der Begegnung |
| Buchner | Margerita | 1956 | Einzelbewerberin |
| Schwarz | Peter Alfred | 1953 | FDP |
| Breitenladner | Birgit | 1965 | Einzelbewerberin |
| Hermes | Frank | 1961 | SPD |
| Klinke | Benno | 1947 | SPD |
| Allendorf | Werner | 1946 | CDU |
| Kirsten-Polnik | Ingelore | 1947 | Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen |
| Pistorius | Joachim | 1954 | Einzelbewerber |
| Bady | Sibylle | 1963 | Einzelbewerberin |
| Groß | Manfred | 1940 | Einzelbewerber |

2. Die Wahl zum Seniorenbeirat findet ausschließlich als Briefwahl statt. Das Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk.

3. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.
Wahlberechtigt sind alle Einwohner und Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten in der Stadt Wermelskirchen wohnen und am 35. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnung in Wermelskirchen gemeldet sind.
Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes nicht wählen darf.
Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses ist der 27.04.2026.

4. Jede/r Wahlberechtigte erhält:
1. einen Wahlschein,
 2. einen Stimmzettel,
 3. einen Stimmzettelumschlag (blau),
 4. einen Wahlbriefumschlag (rot),
 5. ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsjahr. Einwohner, die bis zum 13.05.2026 keine Wahlunterlagen erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, werden gebeten, sich unverzüglich mit dem Amt für Soziales und Inklusion, Frau Dehnen, telefonisch unter der 02196 710-500 in Verbindung zu setzen.

5. Die Wahlunterlagen müssen am Wahltag, **01.06.2026 bis spätestens 18.00 Uhr** beim Bürgermeister als Wahlleiter, Telegrafienstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, eingegangen sein.

Sie können vorher

- mit der Deutschen Post kostenfrei an den Bürgermeister als Wahlleiter gesandt werden (bitte beachten Sie die Briefflaufzeit von ca. 3 Werktagen),
- in den Briefkasten der Stadtverwaltung links vom Haupteingang eingeworfen werden,

6. **Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Wahl nur vor**, wenn der **Wähler/die Wählerin auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld die Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat** bzw. diese Erklärung aufgrund körperlicher Gebrechen o.ä. von einer Vertrauensperson unterschrieben wurde. Der Wahlschein muss mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag, der den angekreuzten Stimmzettel enthält, in den roten Wahlbriefumschlag gesteckt werden und dem Wahlleiter zugehen.
Der Wähler/die Wählerin gibt die Stimme dadurch ab, dass er oder sie durch ein auf dem Stimmzettel

gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
3. wenn der Wähler/die Wählerin einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber/Bewerberinnen hinzufügt,
4. wenn der Wähler/die Wählerin gegen den Gewählten/die Gewählte eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
5. wenn der Wähler/die Wählerin mehr als einen Bewerber/eine Bewerberin ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht,
6. wenn der Wille des Wählers/der Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme. Gleiches gilt für einen gekennzeichneten Umschlag, wenn dadurch das Wahlgeheimnis gefährdet ist.

Der Wähler/die Wählerin kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlamt einen neuen geben lassen.

7. Die gebildeten Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 02.Juni.2026, 8:00Uhr, im kleinen Saal, Telegrafstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, zusammen; sie tagen öffentlich. Jedermann hat Zutritt, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wermelskirchen, den 02.04.2026
Der Bürgermeister als Wahlleiter
Gez.

Bernd Hibst